

stvo für kinder, teil 3

I. Allgemeine Verkehrsregeln § 21 Personenbeförderung (2. teil)

(1a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, mitgenommen werden. Es müssen jedoch Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden. (1b) In Fahrzeugen, die nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, dürfen Kinder unter drei Jahren nicht befördert werden. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, müssen in solchen Fahrzeugen auf dem Rücksitz befördert werden. Der Satz gilt nicht für Kraftomnibusse. (2)



Personen oder in Lade-fahrzeugen der Lade-räumen von niemand



Die Mitnahme von auf der Ladefläche deräumen von Kraft-ist verboten. Auf fläche oder in Lade-Anhängern darf auch mitgenommen werden. Fahrrädern dürfen bis zum vollendeten

(3) Auf nur Kinder

siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden. Für die Kinder müssen besondere Sitze vorhanden sein. Durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen muss dafür gesorgt sein, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können. Hinter Fahrrädern dürfen in Anhängern, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr mitgenommen werden. Die mitnehmende Person muss mindestens 16 Jahre alt sein. Die Begrenzung auf das vollendete siebte Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines behinderten Kindes.

